

- 10522-6628 -

Mainz, den 06.12.1995

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einsatz von Lohnunternehmern im Staats- und Gemeindewald des Landes Rheinland-Pfalz (AGB-U)

Für den Einsatz von Lohnunternehmern zur Erledigung von Forstbetriebsarbeiten im Staats- und Gemeindewald von Rheinland-Pfalz gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### 1. Vertragsparteien

Der Waldbesitzer ist Auftraggeber. Das Forstamt handelt für den Waldbesitzer. Der Forstamtsleiter ist der Vertreter des Waldbesitzers; im Gemeindewald gilt dies nur sofern er schriftlich beauftragt ist.

Der örtlich zuständige Revierleiter ist der Vertreter des Forstamtes. Das Forstamt kann auch andere Mitarbeiter als Vertreter benennen.

Der Lohnunternehmer - nachfolgend **Unternehmer** genannt - ist der Auftragnehmer. Der **Einsatzleiter** ist der Vertreter des Unternehmers vor Ort.

### 2. Verfahren der Auftragsvergabe

- 2.1 Für die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten gelten grundsätzlich die VOL/A bzw. die VOB/A in der jeweils gültigen Form.
- 2.2 Bietet das Forstamt Arbeiten zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.
- 2.3 Verträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert von über 5.000,-- DM bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Der Unternehmer erkennt durch Abgabe seines Angebotes an, daß er sich an Ort und Stelle von der Art und dem Umfang der Arbeiten überzeugt hat. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen, wenn sie nicht vor der Ausführung mit dem Forstamt schriftlich vereinbart worden sind.

### 3. Vertragsabschluß

- 3.1 Bei freihändiger Vergabe kommt der Vertragsabschluß zustande:
  - 3.1.1 bei einem mündlich abzuschließenden Vertrag durch die Einigung (vgl. auch 2.3 und 17.),
  - 3.1.2 bei einem schriftlich abzuschließenden Vertrag mit der Unterschrift des Vertreters des Forstamtes unter den vom Unternehmer unterschriebenen Vertrag; bei Genehmigungsvorbehalt mit der Letztunterschrift des Forstamtsleiters oder des Bürgermeisters.
- 3.2 Bei der Ausschreibung kommt der Vertragsabschluß zustande durch Zuschlag.

#### **4. Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Vertrages**

- 4.1** Der Unternehmer hat dem Forstamt **vor Arbeitsbeginn** folgende Bescheinigungen vorzulegen:
- 4.1.1** Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/ Auszug aus dem Handelsregister,
  - 4.1.2** finanzamtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausführung öffentlicher Aufträge,
  - 4.1.3** Gewerbesteuer-Unbedenklichkeitsbescheinigung,
  - 4.1.4** Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft,
  - 4.1.5** Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer in Form des für den Arbeitgeber bestimmten zweiten Durchschlages des Versicherungsnachweises und des Versicherungsausweises,
  - 4.1.6** Nachweis einer Haftpflichtversicherung in einer Mindesthöhe von 1 Mio. DM für Personenschäden und 500.000,-- DM für Sach- und Vermögensschäden,
  - 4.1.7** bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis für den Unternehmer und den Einsatzleiter sowie eine Kopie der Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere.
- 4.2** Der Unternehmer versichert, daß etwa zur Vertragserfüllung eingesetzte Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen und mitführen werden.
- 4.3** Der Unternehmer teilt dem Forstamt schriftlich Namen, Anschrift und ggf. Rufnummer des Einsatzleiters mit. Dieser ist Ansprechpartner des Forstamtes vor Ort für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages. Er ist vom Unternehmer bevollmächtigt, ergänzende Vereinbarungen, z.B. über Hiebsbedingungen gemäß EST oder Sticksätze je Leistungseinheit abzuschließen und besitzt Verhandlungsfähigkeit in deutscher Sprache. Der erforderliche Zeitaufwand des Einsatzleiters ist in den vereinbarten Vergütungen enthalten.
- 4.4** Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die unter 4.1 genannten Nachweise dem Forstamt vollständig vorliegen. Das Forstamt kann Fotokopien der Nachweise fertigen.
- 4.5** Der Unternehmer hat die unter 4.1 geforderten Nachweise dem Forstamt bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch vor dem vertraglich vereinbarten Arbeitsbeginn vorzulegen. Bei mehreren Verträgen ist die Vorlage einmal je Kalenderjahr ausreichend.
- 4.6** Der Unternehmer erkennt an, daß für alle vertraglichen Ansprüche ausschließlich das formelle und materielle deutsche Recht gilt.

#### **5. Pflichten des Unternehmers**

- 5.1** Die Arbeiten sind spätestens zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt zu beginnen. Ist kein Termin für den Arbeitsbeginn vereinbart, so ist unverzüglich nach Vertragsabschluß zu beginnen.  
Fallen Vertragsabschluß und Arbeitsbeginn auseinander, so hat der Unternehmer den Arbeitsbeginn spätestens 3 Tage vorher dem Forstamt anzugeben.
- 5.2** Der Unternehmer hat die übernommenen Arbeiten ohne Verzögerung und Unterbrechung auszuführen. Er oder sein Einsatzleiter unterrichten unverzüglich das Forstamt und nennen Gründe dafür, wenn trotzdem die Arbeiten um mehr als drei Arbeitstage unterbrochen oder Arbeiter abgezogen werden müssen. Das Forstamt kann für die Wiederaufnahme oder die Fertigstellung der Arbeiten eine angemessene Frist setzen.
- 5.3** Der Unternehmer hat spätestens zu dem im Vertrag vereinbarten Termin die Arbeiten abzuschließen. Ist kein Termin vereinbart, so gilt 5.2 Satz 1.

- 5.4** Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Unternehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten behindert war und der Grund der Behinderung durch das Forstamt zu vertreten oder durch höhere Gewalt verursacht ist.
- 5.5** Der Unternehmer darf zur Ausführung der Arbeiten nur geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einsetzen.
- 5.6** Zur Ausführung der Arbeiten dürfen ausschließlich geeignete Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen, ...) eingesetzt werden, die eine schonende Durchführung der Arbeiten ermöglichen, insbesondere für Waldböden, Waldbestände, Wege und sonstige forstbetriebliche Einrichtungen. Als geeignet gelten gemäß FPA geprüfte Geräte und Maschinen. Im Zweifel hat das Forstamt das Einverständnis zum Einsatz der Arbeitsmittel zu geben.
- 5.7** Beim Einsatz von Geräten und Maschinen dürfen für Verlustschmierungen, insbesondere die Kettenschmierung der Motorsägen ausschließlich nichtmineralische, biologisch abbaubare Öle verwendet werden, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind.  
Für Geräte mit Zweitaktmotoren (Motorsägen, Freischneidegeräte, ...) darf zum Antrieb nur Sonderkraftstoff verwendet werden.
- 5.8** Für Hydraulikanlagen dürfen ausschließlich nichtmineralische, biologisch abbaubare Öle verwendet werden, wenn die Anlage nach dem 01.06.1996 beschafft wurde oder, bei älteren Anlagen, wenn die Freigabe durch den Maschinenhersteller erfolgt ist. Nach dem 1. Januar 1998 dürfen nur noch nichtmineralische, biologisch abbaubare Öle verwendet werden.  
Dem ungehinderten Austritt von Hydraulikflüssigkeit ist durch sachgerechte Wartung vorzubeugen. Es sind geeignete Bindemittel und Auffanggefäße mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Der Austritt von Hydraulikflüssigkeit ist dem Forstamt umgehend mitzuteilen.
- 5.9** Sollen Arbeiter ausgetauscht oder zusätzlich eingesetzt werden, hat der Unternehmer zuvor die Nachweise nach 4.1.5 vorzulegen.
- 5.10** Die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsanweisungen/-vorschriften ist Sache des Unternehmers und seiner Mitarbeiter.  
Ist eine gegenseitige Gefährdung zwischen Arbeitern, Geräten oder Maschinen des Unternehmers und denen des Forstamtes möglich, hat der Vertreter des Forstamtes hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gem. § 6 Abs. 1 GUV 0.1 auch gegenüber den Arbeitern des Unternehmers.  
Der gemäß § 719 RVO bestellte Sicherheitsbeauftragte des Unternehmers ist dem Forstamt schriftlich mit Name und Anschrift zu benennen (nur für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten).
- 5.11** Arbeiter, die der Anforderung nach 5.5 nicht entsprechen oder Forst-, Jagd-, Naturschutz- oder anderen einschlägigen Vorschriften zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des Forstamtes umgehend aus dem Vertragsverhältnis herauszunehmen und durch andere Arbeiter zu ersetzen.
- 5.12** Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten am Einsatzort obliegen dem Unternehmer von Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Arbeiten. Die Sicherung der Waldwege, der öffentlichen Straßen und Leitungen sowie die Sperrung von Wegen, Pfaden und Straßen ist Sache des Unternehmers. Der Unternehmer hat nach jedem Arbeitstag die Wege so freizuräumen, daß sie mit einem Pkw passiert werden können. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 5.13** Die wohnliche Unterbringung und Verpflegung der Arbeitskräfte sind Sache des Unternehmers.

## **6. Ausführung der Arbeiten**

- 6.1** Das Forstamt hat einen schriftlichen Arbeitsauftrag zu erstellen und den Unternehmer gegen unterschriftliche Bestätigung einzuweisen. Der Arbeitsauftrag ist Bestandteil des Vertrages.
- 6.2** Das Forstamt hat zu dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt oder dem sich nach 5.1 ergebenden Zeitpunkt sowie ggf. fortlaufend die ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten zu schaffen, so daß diese termingerecht begonnen und durchgeführt werden können.

Der Unternehmer hat die Arbeiten entsprechend den vertraglichen Bestimmungen, auszuführen.

### **6.3 Regeln der Technik**

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Forst- und Umwelttechnik auszuführen.

### **6.4 Bodenschonung**

Das Verlassen von Fahrwegen, Maschinenwegen und dem Unternehmer bezeichneten Rückegassen ist verboten. Arbeitsverfahren, die ein flächiges Befahren erfordern, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Maschinen müssen den Erhalt der technischen Befahrbarkeit der Maschinenwege und Rückegassen garantieren. Starke Spurbildung ist zu vermeiden. Auf staunassen Böden und Weichböden sind Breitreifen (mindestens 500 mm) zu verwenden. Bei Einsatz von Prozessoren und/oder Vollerntern auf Rückegassen ist das Zopf- und Astmaterial so auf die Rückegassen abzulegen, daß eine möglichst geschlossene Reisigmatte entsteht.

### **6.5 Bestandesschonung**

Schäden am verbleibenden Hauptbestand sind zu vermeiden. Die gekennzeichneten und/oder erkennbaren Zukunftsbäume sind unbedingt zu schonen. Als Schaden gilt jede Verletzung, die den Holzkörper freilegt und größer als  $10 \text{ cm}^2$  ist. Sind mehr als 10 % der verbleibenden Bäume bei Langholzverfahren bzw. mehr als 5 % der verbleibenden Bäume bei Kurzholzverfahren oder mehr als 2 % der Z-Bäume beschädigt, gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

Das Poltern von Holz an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Forstamtes.

### **6.6 Schonung von Wegen und sonstigen forstbetrieblichen Einrichtungen**

Schäden an Wegen und sonstigen Einrichtungen des Forstbetriebes, insbesondere an Grenzsteinen sind zu vermeiden. Wegeschäden an hydraulisch gebundenen Wegen und Erdwegen sind vom Unternehmer unverzüglich nach Abschluß der Maßnahmen zu beseitigen. Schäden an anderen Wegen, Grenzsteinen und sonstigen Einrichtungen des Forstbetriebes läßt das Forstamt auf Kosten des Unternehmers beseitigen.

### **6.7 Zeiten für die Durchführung der Arbeiten**

Das Forstamt kann die Zeiten für die Durchführung der Arbeiten beschränken. Diese Beschränkungen sind dem Unternehmer bei Vertragsabschluß mitzuteilen.

Ist infolge Witterung die Einhaltung der Anforderungen an die Arbeiten nicht möglich, so sind sie unverzüglich zu unterbrechen oder das Arbeitsverfahren so umzustellen, daß die Anforderungen eingehalten werden.

Das Forstamt ist berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen, um Schäden infolge ungünstiger Witterung zu verhindern.

### **6.8 Anforderungen an bestimmte Betriebsarbeiten**

#### **6.8.1 Holzerntearbeiten**

Für die Aufarbeitung von Holz gelten die Mindestanforderungen des EST und die Anforderungen des Forstamtes. Die Schlagordnung ist einzuhalten mit dem Ziel, eine schadlose Rückung zu ermöglichen. Die Ausformung, Messung und Sortenbildung von aufzuarbeitendem Holz richten sich nach der

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (Forst-HKS) und den hierzu ergangenen rheinland-pfälzischen Ergänzungsbestimmungen.

#### **6.8.2 Rückearbeiten**

Das Forstamt stellt sicher, daß mindestens 80 % der zu rückenden Stücke in ordnungsgemäßer Schlagordnung gefällt sind. Weist der Unternehmer bei Vertragsabschluß schriftlich nach, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann das Forstamt Schadenersatz gemäß 14.8 nicht einfordern. Die Polterplätze werden vom Revierleiter zugewiesen. Die Inanspruchnahme anderer Polterplätze ist nicht zulässig. Die Hölzer müssen verkaufs- und abfuhrgerecht bereitgestellt werden. Langholz ist dickkötig bündig zu poltern. Bei Hölzern, die für eine maschinelle Entrindung vorgesehen sind, ist entsprechend dem Merkblatt für die maschinelle Entrindung zu poltern.

Werden Seilschlepper zu Rückearbeiten eingesetzt, so sind nach Abschluß der Arbeiten die Haupt- und Zubringerwege mit Polterschild oder Tragbergstütze abzuziehen.

#### **6.8.3 Wegebau**

Es gilt das Leistungsverzeichnis

#### **6.8.4 Sonstige Betriebsarbeiten**

Es gelten die für den Staatsforstbetrieb von Rheinland-Pfalz verbindlichen Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen. Diese werden dem Unternehmer nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

### **7. Einsatz von Subunternehmern**

Die Übertragung eines Teils der übernommenen Arbeiten an einen Subunternehmer ist nur mit ausdrücklicher **schriftlicher** Genehmigung des Forstamtes zulässig.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn **vor** dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt sind und die in 4.1 genannten Erklärungen und Nachweise auch für den Subunternehmer und dessen Arbeiter dem Forstamt vorliegen.

### **8. Benutzung von Wegen, Feuererlaubnis, Aufstellung von Waldarbeitorschutzwagen**

**8.1** Dem Unternehmer sowie den zur Erfüllung des Vertrages vorgesehenen Mitarbeitern wird das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldwege im notwendigen Umfang gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

**8.2** Zum Aufwärmen von Speisen, Trocknen von Kleidern u.ä. darf im Wald an ungefährdeten Stellen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und der Anweisungen des Forstamtes Feuer gemacht werden. Bei Wind und trockener Witterung ist das Feuermachen nur mit besonderer Erlaubnis des Forstamtes gestattet.

**8.3** Während der Durchführung der Arbeiten kann vom Unternehmer an geeigneter Stelle ein Waldarbeitorschutzwagen aufgestellt werden. Die Anweisungen des Forstamtes sind zu beachten.

### **9. Aufmaß, Abnahme und Abrechnung**

**9.1** Aufmaß und Abrechnung durch das Forstamt erfolgen innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Unternehmer oder der Einsatzleiter dem Forstamt die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt hat.

**9.2** Nach Fertigstellung der übernommenen Arbeiten in einem Waldort (abgrenzbare Arbeitsobjekte) wird das Arbeitsergebnis vom Forstamt, auf Wunsch gemeinsam mit dem Unternehmer oder dem Einsatzleiter, jedoch ohne zusätzliche Vergütung, festgestellt. Arbeiten gelten als ordnungsgemäß ausgeführt und abgenommen, wenn das Forstamt Gegenteiliges nicht spätestens zehn Arbeitstage nach dem letzten Tag des Aufmaßes bzw. der Aufnahme einer abgeschlossenen Arbeit oder Teilarbeit dem

Unternehmer oder dem Einsatzleiter schriftlich mitgeteilt hat. Für Mängel, die zur Zeit der Aufnahme vom Forstamt nicht erkannt werden können, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß § 633 ff. BGB.

- 9.3** Ohne Auftrag ausgeführte Leistungen des Unternehmers werden nicht aufgemessen und vergütet, es sei denn, daß sie vom Forstamt nachträglich anerkannt werden. Solche Leistungen hat er auf Verlangen des Forstamtes zurückzunehmen oder zu beseitigen.
- 9.4** Die für die Rechnung/Teilabrechnung erforderlichen Leistungsdaten werden dem Unternehmer vom Forstamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 9.5** Das Forstamt erhält vom Unternehmer eine prüfungsfähige Rechnung in zweifacher Fertigung. Die Rechnungen werden vom Forstamt spätestens sechs Arbeitstage nach Eingang zur Überweisung auf das zuletzt mitgeteilte Konto des Unternehmers der zuständigen Kasse übersandt.
- 9.6** Gegen Ende des Haushaltsjahres kann für den Zugang der Rechnung vom Forstamt eine Frist gesetzt werden. Wird die Frist überschritten und dadurch eine Zahlung im laufenden Haushalt Jahr unmöglich, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Verzugszinsen.
- 9.7** Für geleistete Arbeiten können auf Wunsch Abschläge bis zu einer Höhe von 80 % des geschätzten Wertes der vertragsgemäß erbrachten Leistungen gezahlt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung aller bis dahin zu erbringenden vertraglichen Pflichten.

## **10. Vergütung**

- 10.1** Der Unternehmer erhält für die geleistete Arbeit die vereinbarte Bezahlung. Ist die Vergütung einzelvertraglich nicht geregelt, so gelten die regional üblichen Verakkordierungstabellen für Unternehmer als vereinbart.  
Preisgleitklauseln oder Anpassungen der Preise an Indizes sind unzulässig.  
Die Vereinbarung eines Unternehmerzuschlages ist zulässig. Die Höhe muß im Vertrag schriftlich vereinbart sein.
- 10.2** Zu den vereinbarten Vergütungen wird vom Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer gezahlt.
- 10.3** Leistungen von Arbeitern, für die die Zusicherung nach 4.2 nicht zutrifft, werden nicht vergütet.
- 10.4** Mit den Zahlungen sind alle Leistungen des Unternehmers abgegolten.
- 10.5** Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden maximal Zinsen in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank gezahlt (vgl. auch 9.6, Satz 2).

## **11. Veränderung von Verträgen**

Für Vertragsänderungen zum Nachteil des Auftraggebers gilt § 58 der Landeshaushaltsoordnung.

## **12. Kontrollen**

Das Forstamt ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere die Anforderungen nach 4.2, 5.7 und 5.8 zu überprüfen. Der Unternehmer muß diese Kontrollen ohne Anspruch auf Schadenersatz dulden. Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Veranlassers.

## **13. Beendigung von Verträgen**

- 13.1** Der Vertrag endet mit Abschluß der übertragenen Arbeiten, bei nicht fristgerechter Erledigung mit dem im Vertrag genannten Datum.

- 13.2** Bei schwerwiegenden, beim Vertragsabschluß nicht vorhersehbaren Störungen der betrieblichen Verhältnisse, z. B. bei einer (erheblichen) Änderung der Holzmarktlage infolge einer Katastrophe, kann das Forstamt den Vertrag fristlos kündigen oder den vereinbarten Arbeitsumfang reduzieren.
- 13.3** Verstößt der Unternehmer nach einmaliger, ergebnisloser, schriftlicher Mahnung erneut gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere gegen die Punkte 4.2, 4.3, 5 und 6, gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten oder werden gesetzte Fristen nicht eingehalten, ist das Forstamt berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; gleiches gilt bei Fortfall oder Entzug von Bestätigungen nach 4.
- 13.4** Endet der Vertrag nach 13.2 und 13.3 vorzeitig oder muß der Arbeitsumfang verringert werden, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen.
- 13.5** Die Kündigung nach 13.2 und 13.3 kann nur innerhalb von 15 Arbeitstagen erfolgen, nach dem das Forstamt von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **14. Haftung**

- 14.1** Für alle Schäden, die durch den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen oder anderen Einrichtungen des Unternehmers dem Waldbesitzer, dem Forstamt, seinen Mitarbeitern oder Dritten entstehen, haftet der Unternehmer unmittelbar.
- 14.2** Der Unternehmer haftet auch für Schäden, die durch Nichteinhaltung der o.g. sowie der einzelvertraglich vereinbarten Mindestanforderungen, der Aushaltungskriterien oder durch Überschreitung der Liefertermine entstehen.
- 14.3** Für Unfälle aller Art einschließlich evtl. Wegeunfälle, die mit Übernahme der vereinbarten Arbeiten im Zusammenhang stehen, stellt der Unternehmer das Forstamt und den Waldbesitzer von der Haftung frei.
- 14.4** Der Auftraggeber oder das Forstamt und deren Bedienstete haften für Schäden des Unternehmers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.5** Bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages (AGB-U), insbesondere bei qualitativ minderwertiger Arbeit, kann die für den einzelnen Waldort vereinbarte Vergütung, die sich bei vertragsgemäßem Verhalten des Unternehmers ergäbe, nach einmaliger fruchtloser Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen gemindert, rückgängig gemacht und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung (§§ 634 ff. BGB) verlangt werden; wahlweise kann die Vergütung um den Betrag verringert werden, den der Auftraggeber durch Einsatz von eigenen Arbeitskräften oder Dritten aufwenden muß, um die Mängel zu beseitigen (§ 633 Abs. 3 BGB).
- 14.6** Wird Holz fehlerhaft oder nicht zeitgerecht aufgearbeitet/bereitgestellt und verweigert der Käufer deshalb die Abnahme oder macht Preisabschläge geltend, kann der Auftraggeber oder das Forstamt verlangen, daß der Unternehmer das Holz zum vollen Marktpreis, wie er für fehlerfrei und zeitgerecht aufgearbeitete Sortimente zu zahlen wäre, übernimmt.
- 14.7** Bei Bestandesbefahrung außerhalb zugewiesener Linien zahlt der Unternehmer einen Betrag von 30,- DM pro Laufmeter. Der gleiche Betrag ist zu zahlen, bei Zu widerhandlungen gegen 6.4 Satz 5 (Breitreifen) für jeden Laufmeter, der befahren wurde.
- 14.8** Bei Beschädigungen oder Rindenverletzungen von über 10 cm<sup>2</sup> Fläche leistet der Unternehmer einen Betrag von
  - 100,- DM je Z-Baum und
  - 20,- DM je Baum, wenn mehr als 2 % des Hauptbestandes bei Kurzholzverfahren und mehr als 5 % des Hauptbestandes bei Langholzverfahren beschädigt werden. Gassenrandbäume bleiben bei der Ermittlung in Langholzverfahren außer Betracht. Diese Beträge gelten auch für den Nebenbestand, sofern seine Schonung einzelvertraglich vereinbart ist.

**14.9** In den Fällen der Absätze 14.7 und 14.8 steht dem Unternehmer der Nachweis offen, daß der Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger wie die Pauschale ist.

**15. Vertragsstrafen**

**15.1** Werden die Arbeiten nicht fristgerecht begonnen oder beendet (vgl. 5.1 bis 5.3) oder wird die Mitteilung nach 5.2 versäumt, kann das Forstamt - unbeschadet einer fristlosen Kündigung gemäß 13.3 - nach einmaligem schriftlichen Hinweis auf die Folgen für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe fordern, die bis zu 10 % des täglichen Nettoumsatzes aus dem Vertrag beträgt und ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des Unternehmers verrechnen.

**15.2** Verwendet der Unternehmer in seinen Motorsägen oder für andere Verlustschmierungen Öl, das den Anforderungen nach 5.7 nicht entspricht, so hat er eine Vertragsstrafe von 5.000,- DM je eingesetzter Motorsäge/Maschine zu zahlen.

**15.3** Setzt der Unternehmer in seinen Hydraulikanlagen Öl ein, welches den Anforderungen nach 5.8 nicht entspricht, so hat er eine Vertragsstrafe von 2.000,- DM je angefangene 50 Liter Füllmenge der Hydraulikanlage zu zahlen.

**15.4** Führt der Unternehmer entgegen den Verpflichtungen nach 5.8 Abs. 2 keine Auffanggefäße oder Ölbindemittel mit, zahlt er eine Vertragsstrafe von 3.000,- DM.

**16. Abwerbung von Arbeitskräften**

Die Vertragspartner verpflichten sich, innerhalb eines Jahres nach Ende des letzten Vertrages, der unter Bezug auf diese Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, keine Arbeitskräfte untereinander abzuwerben. Für den Fall der Zu widerhandlung hat der abwerbende Vertragspartner eine Vertragsstrafe von sechs Monats-Bruttoverdiensten des Abgeworbenen (Durchschnitt der letzten drei Monate vor der Abwerbung) zu zahlen.

**17. Zusätzliche und abweichende Bedingungen**

Zusätzliche Bedingungen oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

**18. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

**18.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die unter Bezug auf diese AGB-U geschlossen werden, ist das für den Sitz des Forstamtes zuständige Gericht.

Dies gilt nicht für Gewerbetreibende im Sinne des § 4 HGB.

**18.2** Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der Einsatzort.

**19. Einsicht in die allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einsatz von Lohnunternehmern im Staats- und Gemeindewald des Landes Rheinland-Pfalz können in den Geschäftszimmern der Forstämter eingesehen werden. Die Forstämter stellen sie auf Anforderung zur Verfügung.

**Forstamt**

## Betriebsanweisung

Arbeitsverfahren motormanuelle  
Holzernte

**DATUM:**

**GEBÄUDE:**

**ARBEITSPLATZ:**

**Unterschrift:**

**ARBEITSBEREICH:**

**TÄTIGKEIT:**

**BEARBEITER:**

### ANWENDUNGSBEREICH

Diese allgemeine Betriebsanweisung gilt für alle motomanuellen Holzernteverfahren nach den EST-Standart-Arbeitsverfahren.

### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Durch ungeschützte bewegte Maschinenteile, unkontrolliert bewegte oder fallende Teile..
- Ausrutschen, Umknicken, Stolpern, Absturz.
- Gefahrstoffe.
- Infektionen.
- Lärm, Vibrationen.
- Klima.
- Physische Belastungen (heben hoher Gewichte)



### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Persönliche Schutzkleidung/Schutzausrüstung

Bei allen Holzerntetätigkeiten ist die vollständige, FPA-anerkannte Schutzkleidung und Schutzausrüstung zu verwenden.

Die Schutzwirkung muß gewährleistet sein (z.B. Austausch nach Beschädigungen)



#### 3.2 Arbeitsverfahren.

Arbeitsplatz am Stamm muß frei von Hindernissen sein wenn mit Fällung begonnen wird. Bei Vorhängeren ist die „Halteband Fälltechnik“ anzuwenden. Das Fallkerbdach wird vor der Fallkerbsohle angelegt. Als Fällhilfe sind Keile aus Kunststoff oder Weichmetall zu verwenden. Beim Abdrehen hängen gebliebener Bäume ist ein Wendering und Wendebaum einzusetzen. Bei Einsatz des Fällhebers im Schwachholz ist dessen Einsatzgrenze (BHD 25) zu beachten.. Auf der Rückweiche wird so weit wie möglich, unter Beobachtung Kronenraumes, zurückzutreten.

Die weitere Aufarbeitung darf erst begonnen werden, wenn der Kronenraum auf hängengebliebene Äste hin kontrolliert wurde. Unter hängen gebliebenen Ästen darf nicht gearbeitet werden.

Bei Entastung das Gewicht der MS auf dem Stamm abstützen.

Der Holzdimension angepasste MS verwenden.

Beim Heben und Tragen von Lasten Gewichtsbegrenzungen beachten.



#### 3.3 Sicherheit von Werkzeugen und Maschinen

Es dürfen nur die nach dem EST-Standart-Verfahren vorgeschriebenen Werkzeuge und Maschinen eingesetzt werden. Die Sicherheitseinrichtungen der Motorsägen müssen die vorgesehene Funktion erfüllen können. Die EMS ist mit rückschlagarmer Scheidegarnitur ausgestattet und wird sachgerecht in Stand gesetzt (Kantenschliff nicht zulässig).

Einsatz der MS nur bei sicherem Stand . Beim Anwerfen die MS abstützen . Keine MS-Arbeit über dem Kopf.

Im Schwenkbereich der MS darf sich keine weitere Person aufhalten. Rückschlaggefahr beim Schneiden mit der Schwertspitze beachten.

Die eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen eine FPA-Anerkennung besitzen.

Sie müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen und sind bestimmungsgemäß einzusetzen.



#### 3.4 Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Dritten

Durch betriebliche Maßnahmen dürfen Dritte nicht gefährdet werden (.Absperrmaßnahmen bei Fällungen).

Ist der Fallbereich bei der Fällung nicht zu nicht zu überwachen, ist die Fällung nur nach weiterer Weisung des Revierleiters durchzuführen.



- 3.5 Schutzmaßnahmen gegen Gefahrstoffe  
 Es wird biologisch abbaubares Kettenöl und EMS-Sonderkraftstoff (Besser genaue Bezeichnung angeben) eingesetzt.  
 Es dürfen nur vorschriftsmäßige Kraftstoffkanistern mit Tankstoppeeinrichtung verwendet werden.  
 Hautkontakt mit Treibstoffen und Ölen vermeiden (Nitril Schutzhandschuhe verwenden).  
 Kein offenes Licht in der Nähe brennbarer Gase (offene Kraftstoffe).  
 Die Kontrolle der Vergasereinstellung der EMS mittels Drehzahlmesser erfolgt täglich.  
 Bei Ozonwarnung Arbeitszeiten anpassen/ belastende Arbeit vermeiden.
- 3.6 Verhaltensregeln  
 Bei Fällarbeiten ist ein Sicherheitsabstand der doppelten Baumlänge einzuhalten in dem sich nur die mit der Fällung befassten Personen aufhalten dürfen.  
 Ist ein Beschäftigter bei Fällarbeiten außerhalb der Ruf- oder Sichtverbindung zu einem zweiten Beschäftigten oder beauftragtem Unternehmer, so hat er die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und mit dem Revierbeamten Kontakt aufzunehmen  
 Bei Arbeiten im Hang dürfen talseitig keine weitern Personen beschäftigt sein. Aufgearbeitete Stämme sind gegen Abrollen zu sichern.  
 Bäume die nicht zu Fall gebracht werden konnten sind durch Trassierband zu kennzeichnen. Um den Baum dürfen im Radius der doppelten Baumlänge keine anderen Arbeiten ausgeführt werden.  
 Ist ein Seilschlepper im Revier im Einsatz, darf der Beschäftigte diesen ohne weitere Anweisung des Revierbeamten zum Abziehen der hängenden Bäume anfordern.  
 Bei Fällarbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen und oberirdischen Elektrizitäts- und Gasleitungen ist ein Sicherheitsabstand von doppelter Baumlänge einzuhalten. Fällarbeiten innerhalb dieses Bereiches werden nur nach besonderer Weisung des Revierbeamten ausgeführt. Verbandspäckchen am Mann mitführen.
4. Organisation:  
 Bei Hiebsmaßnahmen wird ein schriftlicher Arbeitsauftrag erteilt und darin Ausweicharbeiten außerhalb der Holzernte festgelegt.  
 Bei der Zusammenarbeit mit Unternehmern ist der betriebseigene Beschäftigte als Koordinator zu bestellen.  
 Vor Hiebsbeginn Gefährdungsbeurteilungen durchführen.  
 Die Vorgaben für den Notruf sind täglich zu überprüfen.

### **VERHALTEN BEI STÖRUNGEN**

Bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen Arbeit einstellen; mit Vorgesetzten Kontakt aufnehmen.  
 Gefahrenpunkte absichern (Absperrband).

### **VERHALTEN BEI UNFÄLLEN : ERSTE HILFE**

Anweisungen der Rettungskette Forst beachten

### **INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG**

- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.
- Zur Entsorgung mit Vorgesetzten absprechen.



Forstamt	<b>Betriebsanweisung</b> für den Einsatz der Motorkettensäge		<b>DATUM:</b>
		<b>Unterschrift:</b>	
<b>GEBÄUDE:</b> <b>ARBEITSBEREICH:</b>	<b>ARBEITSPLATZ:</b> <b>TÄTIGKEIT:</b>	<b>BEARBEITER:</b>	
<b>ANWENDUNGSBEREICH</b>			
Diese Betriebsanweisung gilt für den Einsatz der Motorkettensäge bei den Betriebsarbeiten			
<b>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>			
	<p>Mechanische Gefährdung (Schnittverletzung) durch ungeschützte bewegte Maschinenteile            -Gefährdung durch Gefahrstoffe z.B. Abgase, Benzin            -Brandgefährdung            -Thermische Gefährdung durch heiße Maschinenteile            -Physische Belastung durch häufige statische und schwere dynamische Arbeit            -Gefährdung durch physikalische Einwirkungen wie Lärm und Hand-Arm-Schwingungen</p>		
<b>SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>			
    	<p>Die MS ist nur mit einer Schutzausrüstung, bestehend aus Schnittschutzhose, Kopfschutzkombination (Austausch von Verschleißteilen beachten), Handschutz, Schutzschuhe mit Schnittschutz zu verwenden.</p> <p>Die Schutzfunktion der persönl. Schutzausrüstung (PSA) muss sicher gestellt sein. Vor Inbetriebnahme sind die Sicherheitseinrichtungen der MS zu überprüfen.</p> <p>Nur wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist darf mit der MS gearbeitet werden. Beim Transport der MS ist ein Kettenschutz zu verwenden.</p> <p>Rückschlagarme Schneidgarnituren verwenden.</p> <p>Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der MS Betriebsanleitung des Herstellers beachten.</p> <p>Die MS ist beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten.</p> <p>Im Schwenkbereich der MS darf sich niemand aufhalten.</p> <p>Nicht über Kopfhöhe schneiden.</p> <p>Zur Vermeidung eines Rückschlages möglichst mit einlaufender Kette und Krallenanschlag schneiden.</p> <p>Nur wenn es die Arbeitsweise erfordert, im Umlenkbereich schneiden.</p> <p>Die Maschine mit beiden Händen führen.</p> <p>Zug- und Druckverhältnisse im Holz beachten.</p> <p>Sicherheitseinfüllstutzen beim Tanken verwenden.</p> <p>Wartung des AV-Systemes in angemessenen Zeitabständen.</p> <p>Beim Umgang mit Benzin das Rauchverbot beachten.</p> <p>Benzolfreien Sonderkraftstoff verwenden.</p> <p>Beim MS-Einsatz Verbandspäckchen mitführen.</p> <p>Beim MS-Einsatz muss Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung zu einer anderen Person bestehen.</p> <p>Die EMS darf nicht eingesetzt werden wenn man noch jugendlicher ist, keine Einweisung erhalten hat und die körperliche und geistige Eignung nicht nachweisen kann.</p>		
<b>VERHALTEN BEI STÖRUNGEN</b>			
<p>Bei Witterungsbedingungen, die die Standsicherheit beeinträchtigen, ist die Arbeit einzustellen.</p> <p>Bei Störungen an der Maschine, Motor abstellen.</p>			
<b>VERHALTEN BEI UNFÄLLEN : ERSTE HILFE</b>			
<p>Erste-Hilfe leisten (Blutungen stillen, abgetrennte Gliedmaßen in Plastikbeutel mitgeben). und Notruf über Rettungsleitstelle absetzen.</p> <p>(Rettungskette für den jeweiligen Betrieb festlegen. – Notruf über Forstrevier?)</p>			
<b>INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG</b>			
<p>Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen nur durchführen, wenn Maschinen von der Energiezufuhr getrennt ist. Ausnahme – Vergaser und Drehzahleneinstellung. Hierbei auf sicher Abstützung achten. Die Werkzeuge der Maschinen sind nach Herstellerangaben regelmäßig zu schärfen und nachzustellen. Nur nach Herstellerangaben zugelassene Ersatzwerkzeuge verwenden.</p>			



## Betriebsanweisung für die mechanisierte Holzernte mit Vollernter

Stand: 15.4.2002

### 1. Anwendungsbereich:

Diese Betriebsanweisung gilt für die mechanisierte Holzernte mit dem Vollernter

### 2. Gefährdungen und Belastungen:

- 2.1 Bewegte Maschinenteile, bewegtes Arbeitsmaterial (Holz)
- 2.2 Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer), Stolpern
- 2.3 Umsturz der Maschine
- 2.4 Gefahrstoffe (Treib-/Schmierstoffe); Verbrennungsgefahr an heißen Motorteilen
- 2.5 Psychische Belastungen durch hohes Konzentrationserfordernis
- 2.6 Physische Belastungen (Schwingungen)
- 2.7 Klimatische Bedingungen
- 2.8 Brandgefährdung

### 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- 3.1 Persönliche Schutzkleidung ist immer dann zu verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht
- 3.2 Einatmen von Abgasen vermeiden (krebsfördernd); Hautkontakt mit Reizstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen und Kraftstoffen vermeiden, möglichst Nitril-Handschuhe verwenden.
- 3.3 Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf-/abspringen); Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech)
- 3.4 Voll funktionsfähige Fahrerkabine (Schwingungsdämpfung, Schalldämpfung, Klimatisierung/Lüftung); beim Fahren Beckengurte verwenden; mit Notausstieg vertraut machen
- 3.5 Einhalten der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen und Wartungen; Durchführung gemäß Betriebsanleitung des Herstellers
- 3.6 Wartungsarbeiten nur auf ebenem Untergrund bei abgestelltem Motor und grundsätzlich nur bei heruntergelassenem Kran; Wartungsarbeiten am Hydrauliksystem nur in drucklosen Zustand. Wartungsarbeiten dürfen nur von einem sicheren Stand aus erfolgen; sofern Gefahren für einen Absturz bestehen, sind geeignete Maßnahmen dagegen zu treffen.
- 3.7 Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen und Verbindungen, des Fahrwerkes, des Kranes, der Kette und der Sägeflansch
- 3.8 Instandhaltung der Sicherheitsschilder
- 3.9 Ausschließlich bestimmungsgemäßer Gebrauch der Maschine und des Krans
- 3.10 Vor dem Starten der Maschine Tür, Paneele, Fenster und Luken schließen; während der Fahrt Tür geschlossen halten
- 3.11 Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (Hangneigung längs und quer, max. Zuladung; Entfernung und Gewicht der Kranlast)
- 3.12 Beim Verlassen der Maschine grundsätzlich den Kran inklusive Aggregat in Ruhestellung senken, Standbremse einschalten, Motor und Hauptstrom ausschalten
- 3.13 Sofern wegen eines Defekts der Hydraulikdruck zum Lenken nicht ausreicht, den Schalter für die Notsteuerung benutzen
- 3.14 Bei Benutzung des Farbmarkiergerätes Produktbeschreibung des Farbenherstellers bezüglich einer Feuergefährlichkeit der Farbe prüfen (Explosionsgefahr)
- 3.15 Sicherheitsabstand um die Maschine 50 m, in Richtung der Sägelinie darüber hinaus; Gefahrenzone des Krans 25 m
- 3.16 Beim Sägen darf sich Fahrerkabine nicht in verlängerter Sägelinie befinden; es darf nicht hoch neben der Fahrerkabine gesägt werden
- 3.17 Keine angesägten Bäume stehen lassen
- 3.18 Auf Umgebung achten (bspw. Spaziergänger); Aufenthalt von Dritten im Schwenkbereich des Kranes verboten

- 3.19 Schutzabstände zu elektrischen Oberleitungen einhalten; bei Stromübertritt Abstand zur Maschine halten; Bediener darf den Führerstand nicht verlassen.
- 3.20 Funktionskontrolle Handy (Notruf)
- 3.21 Keinen Alkohol während der Arbeitszeit
- 3.22 Bei schweren Störungen (z.B. Brand) betätigen des Not-Aus-Schalters
- 3.23 Bei Aufenthalt in öffentlichem Verkehrsraum (Reparatur, Einweisung, Umsetzen) Warnweste tragen
- 3.24 Brandverhütung:
- regelmäßige Reinigung der Maschine
  - ausschließliche Verwendung feuerfester Stoffe beim Reinigen
  - Ölausflüsse und überschüssiges Fett sachgemäß entfernen
  - Zellen und Schutzflächen des Ölkuhlers und Kondensators sauber halten
  - sofortige Reparatur defekter elektrischer Steckverbindungen
  - regelmäßige Wartung der Brennstoffvorrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen
  - keine Lagerung brandgefährlicher Materialien in der Maschine
- 3.25 Verhalten im Brandfall:
- Motor abstellen
  - automatische Feuerlöschanlage auslösen (sofern vorhanden)
  - Strom am Hauptschalter ausschalten
  - Handfeuerlöscher zusätzlich benutzen
  - Hilfe alarmieren

#### **4. Organisation:**

- 4.1 Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen, Notrufnummer (Vorwahl+19222) und Rettungskarte vom Einsatzförstamt geben lassen
- 4.2 Überwachung der technischen Überprüfung und Wartung (insbesondere Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- 4.3 Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- 4.4 Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

#### **5. Bedienungsanleitung des Herstellers:**

- 5.1 Die speziellen Gefahren- und Warnhinweise des Herstellers sind zu beachten

#### **6. Folgen bei Nichtbeachtung:**

- 6.1 Gefahr von Gesundheitsschäden
- 6.2 Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Regress fordern

#### **7. Umweltschutz:**

- 7.1 Betankung  
Nur ordnungsgemäße Befüllanlagen verwenden (keine Kanisterbetankung)
- 7.2 Ölunfall  
Ausreichende Menge von Ölbindemitteln bereithalten; je nach Volumen Bodenaushub und Verständigung der Regionalstelle für Abfall und Wasserwirtschaft; fachgerechte Entsorgung
- 7.3 Wartung  
Grundsätzlich nur auf befestigtem Untergrund durchführen; Auffangmittel für Öle und Fette bereithalten; fachgerechte Entsorgung

## Betriebsanweisung für das Rücken von Holz mit Tragschlepper

Stand: 15.4.2002

### **1. Anwendungsbereich:**

Diese Betriebsanweisung gilt für das Rücken von Holz mit Tragschlepper (Forwarder)

### **2. Gefährdungen und Belastungen:**

- 2.1 Bewegte Maschinenteile, bewegtes Arbeitsmaterial (Holz)
- 2.2 Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer), Stolpern
- 2.3 Umschlag der Maschine
- 2.4 Gefahrstoffe (Treib- / Schmierstoffe); Verbrennungsgefahr an heißen Motorteilen
- 2.5 Psychische Belastungen durch hohe Konzentration
- 2.6 Physische Belastungen (Schwingungen)
- 2.7 Klimatische Bedingungen

### **3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:**

- 3.1 Persönliche Schutzbekleidung (Handschuhe, Schuhe, Anstoßkappe, Warnweste,...) ist immer dann zu verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht.
- 3.2 Voll funktionsfähige Fahrerkabine (Schwingungsdämpfung, Schalldämpfung; Klimatisierung)
- 3.3 Einhalten der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen und Wartungen
- 3.4 Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen und Verbindungen
- 3.5 Kontrolle des Fahrwerkes, der Rungen und des Kranes auf mechanische Beschädigungen
- 3.6 Einatmen von Abgasen vermeiden (krebsfördernd); Hautkontakt mit Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen vermeiden; es sind möglichst Nitril-Handschuhe zu tragen. Beim Betanken nicht rauchen.
- 3.7 Wartungsarbeiten am Hydrauliksystem nur in drucklosem Zustand ausführen.
- 3.8 Funktionskontrolle Handy (Notruf)
- 3.9 Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf- / abspringen); Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech)
- 3.10 Wartungsarbeiten nur bei abgestelltem Motor; es ist als Kopfschutz eine Anstoßkappe zu tragen.
- 3.11 Bei Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum (Reparatur, Einweisung, Umsetzen) ist eine Warnweste tragen
- 3.12 Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (Hangneigung längs und quer, max. Zuladung; Entfernung und Gewicht der Kranlast)
- 3.13 Auf Umgebung achten (bspw. Spaziergänger); Aufenthalt von Dritten im Schwenkbereich des Kranes ist verboten
- 3.14 Bei schweren Störungen (z.B. Brand) betätigen des Not-Aus-Schalters
- 3.15 Schutzabstände zu elektrischen Oberleitungen einhalten; bei Stromübergang Abstand zur Maschine halten; Bediener darf den Führerstand nicht verlassen.
- 3.16 Beim Abstellen des Fahrzeuges Feststellbremse betätigen, kleinster rückläufiger Gang einlegen, gfs. Vorlegekeil verwenden
- 3.17 Kein Alkohol während der Arbeitszeit

### **4. Organisation:**

- 4.1 Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen
- 4.2 Überwachung der technischen Überprüfung und Wartung (insbes. Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- 4.3 Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- 4.4 Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

### **5. Folgen bei Nichtbeachtung:**

- 5.1 Gefahr von Gesundheitsschäden
- 5.2 Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Regress fordern

**Rheinland-Pfalz**  
**Landesforstverwaltung**  
**Betriebsanweisung für das Rücken von Holz**  
**mit Seilschlepper**

**1. Anwendungsbereich:**

Diese Betriebsanweisung gilt für das Rücken von Holz mit Seilschlepper

**2. Gefährdungen und Belastungen:**

- 2.1 Durch ungeschützte bewegte Maschinenteile -bewegte Arbeitsmittel -unkontrolliert bewegte Teile
- 2.2 Ausrutschen -Umknicken -Absturz -Stolpern
- 2.3 Gefahrstoffe (Kraftstoffe, Hydrauliköle, Dieselemissionen)
- 2.4 Lärm -Ganzkörperschwingungen
- 2.5 Klima

**3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:**

- 3.1 Persönliche Schutzbekleidung  
Schutzschuhe, Schutzhandschuhe für Seilarbeiten (verstärkt), Gehörschutz, Signalkleidung tragen.  
(Grundsatz: FPA-geprüft).  
Kopfschutz immer dann verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht.  
Die Schutzwirkung muss sichergestellt sein (z.B. Austausch nach Beschädigung).
- 3.2 Sicherheit des Fahrzeuges und seiner technischen Aufbauten  
Das Fahrzeug muss den Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung entsprechen.  
Nur geprüfte Winde, Zugseile, Chokerseile, Seilhaken und Ketten einsetzen.  
Täglich Sichtkontrolle (Verschleiß, Beschädigungen) durchführen.  
Nur Zugseile mit maschinell gepressten Seilschlaufen oder dem „Flämischen Auge“ verwenden.  
Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen auf Beschädigungen.
- 3.3 Gefahrstoffe  
Hautkontakt mit Treibstoffen, Hydrauliköl vermeiden und Nitril-Schutzhandschuhe verwenden.
- 3.4 Ganzkörperschwingungen  
Arbeitseinsätze nur mit korrekt eingestelltem, schwingungsgedämpftem Fahrersitz ausführen.  
Sicherheitsgerechtes Verhalten  
Vor Arbeitseinsatz Technische- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs prüfen.  
Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (z.B. am Hang, Zugleistung der Winde)  
Alleinarbeit nur mit funktioneller, passiver Notrufeinrichtung.  
Seilarbeiten nur mit Abstützung (Bergstütze).  
Nicht zwischen Last und ziehender Winde sowie im Gefahrenwinkel zwischen Winde, Umlenkung und Last aufhalten.  
Beim Beiseilen nicht neben der Last laufen sondern seitlich in Höhe des Lastanschlages.  
Nicht unter abgebrochenen und hängengebliebenen Ästen arbeiten.  
Beim Herabziehen von Hängern mindestens eine Baumlänge Sicherheitsabstand einhalten.  
Bei seilunterstützter Fällung stärkerer Bäume, Zugseil mit geeigneten Mitteln hoch anbinden. Auf sichere Fälltechnik (Fällschnit unter Fallkerbsohle) achten.  
Mitfahrer nur auf vorhandenen Sitzeinrichtungen transportieren.  
Beim Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht abspringen). Die Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech).  
Wartungsarbeiten bei abgestellten Motor durchführen.  
Bei Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum Warnweste tragen

**4. Organisation:**

- 4.1 Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen, Notrufnummer (Vorwahl+19222) und Rettungskarte vom Einsatzforstamt geben lassen
- 4.2 Überwachung der Prüftermine (Windenprüfung) und Wartung (insbesondere Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- 4.3 Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- 4.4 Benennung eines Koordinators bei Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung (Arbeiten mit der Rotte).

5. **Bedienungsanleitung des Herstellers:**  
5.1 Die speziellen Gefahren- und Warnhinweise des Herstellers sind zu beachten

6. **Umweltschutz:**  
6.1 Betankung  
Nur ordnungsgemäße Befüllanlagen verwenden (keine Kanisterbetankung).  
Bodenabdeckung verwenden (Auffangwanne, ölaufsaugendes Flies).  
6.2 Ölunfall  
Ausreichende Ölbindemittel bereithalten.  
6.3 Wartung  
Nur auf befestigten Untergründen durchführen.  
Auffangmittel für Öle und Fette bereithalten.  
Abfälle fachgerecht entsorgen.

Datum.....

Unterschrift.....

**Rheinland-Pfalz**  
**Landesforstverwaltung**  
**Betriebsanweisung für den Einsatz von**  
**landwirtschaftlichen Schleppern**

**1. Anwendungsbereich:**

Diese Betriebsanweisung gilt für das Fahren und Bedienen eines landwirtschaftlichen Schleppers als Geräteträger

**2. Gefährdungen und Belastungen:**

- Gefährdung durch bewegte Maschinenteile (Zapfwelle)
- Quetschgefährdung durch die Anbaugeräte (Hydraulik) beim An- bzw. Abhängen
- Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer)
- Umsturz der Maschine
- Gefahrstoffe (Treib- / Schmierstoffe)
- Psychische Belastungen durch hohe Konzentration
- Physische Belastungen (Schwingungen)
- Klimatische Bedingungen

**3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:**

- Maschinen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- Persönliche Schutzbekleidung (Schutzhandschuhe, Schutzschuhe) bei Außenarbeiten (Reparatur/Wartung, Betankung, Verladen zum Umsetzen)
- Voll funktionsfähige Fahrerkabine (Klimatisierung, Schwingungsdämpfung, Schalldämpfung)
- Einhalten der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen und Wartungen
- Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen und Verbindungen
- Einatmen von Abgasen vermeiden (krebsfördernd), Hautkontakt mit Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen vermeiden, beim Betanken nicht rauchen.
- Vor Einsatz des Fahrzeugs Funktionsfähigkeit aller Aggregate komplett durchprüfen.
- Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf- / abspringen); Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech)
- Wartungsarbeiten bei abgestelltem Motor
- Bei Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum (Reparatur, Einweisung, Umsetzen)
- Warnweste tragen.
- Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (Hangneigung längs und quer)
- Auf Umgebung achten (bspw. können sich neugierige Spaziergänger nähern)
- Personen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen mitgenommen werden.
- Erst Anfahren, wenn alle Personen sitzen.

**4. Organisation:**

- Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen, Notrufnummer (Vorwahl +19222) und Rettungskarte vom Einsatzforstamt geben lassen
- Überwachung der technischen Überprüfung und Wartung (insbesondere Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

**5. Bedienungsanleitung des Herstellers:**

Die speziellen Gefahren- und Warnhinweise des Herstellers sind zu beachten

**6. Folgen bei Nichtbeachtung:**

Gefahr von Gesundheitsschäden

Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Ressess fordern

7. **Umweltschutz:**

- Betankung  
Nur ordnungsgemäße Befüllanlagen verwenden (keine Kanisterbetankung).  
Bodenabdeckung verwenden (Auffangwanne, ölaufsaugendes Flies).
- Ölunfall  
Ausreichende Ölbindemittel bereithalten.
- Wartung  
Nur auf befestigten Untergründen durchführen.  
Auffangmittel für Öle und Fette bereithalten.

Datum.....

Unterschrift.....



## Betriebsanweisung für den Umgang mit Geräteträgern

Stand: 15.4.2002

### **1. Anwendungsbereich:**

Diese Betriebsanweisung gilt für das Fahren und Bedienen eines Geräteträgers

### **2. Gefährdungen und Belastungen:**

- 2.1 Gefährdung durch bewegte Maschinenteile (Zapfwelle)
- 2.2 Quetschgefährdung durch die Anbaugeräte (Hydraulik) beim An- bzw. Abhängen
- 2.3 Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer), Stolpern
- 2.4 Umsturz der Maschine
- 2.5 Gefahrstoffe (Treib- / Schmierstoffe)
- 2.6 Psychische Beanspruchung durch hohes Konzentrationserfordernis
- 2.7 Physische Belastungen (Schwingungen)
- 2.8 Klimatische Bedingungen
- 2.9 Verbrennungsgefahr beim Berühren heißer Motorteile

### **3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:**

- 3.1 Maschine darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- 3.2 Persönliche Schutzbekleidung (Handschuhe, Schuhe, Warnweste, Anstoßkappe,...) ist immer dann zu verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht.
- 3.3 Voll funktionsfähige Fahrerkabine (Schwingungsdämpfung, Schalldämpfung, Klimatisierung)
- 3.4 Einhalten der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen und Wartungen
- 3.5 Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen und Verbindungen
- 3.6 Beim Heranfahren an Anbaugeräte dürfen sich keine Personen im Raum zwischen Fahrzeug und Anbaugerät befinden.
- 3.7 Schutzabstände zu elektrischen Oberleitungen einhalten; bei Stromübergang Abstand zur Maschine halten; Bediener darf den Führerstand nicht verlassen.
- 3.8 Einatmen von Abgasen vermeiden (krebsfördernd), Hautkontakt mit Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen vermeiden; es sind möglichst Nitril-Handschuhe zu tragen. Beim Betanken nicht rauchen.
- 3.9 Wartungsarbeiten am Hydrauliksystem nur in drucklosem Zustand ausführen
- 3.10 Vor Einsatz des Fahrzeuges Funktionsfähigkeit aller Aggregate komplett durchprüfen.
- 3.11 Funktionskontrolle Handy (Notruf)
- 3.12 Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf- / abspringen); Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech)
- 3.13 Wartungsarbeiten nur bei abgestelltem Motor. Anstoßkappe tragen.
- 3.14 Bei Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum (Reparatur, Einweisung, Umsetzen) Warnweste tragen.
- 3.15 Einsatzgrenzen des Fahrzeugs beachten (Hangneigung längs und quer)
- 3.16 Auf Umgebung achten (bspw. Spaziergänger)
- 3.17 Personen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen mitgenommen werden.
- 3.18 Erst Anfahren, wenn alle Personen sitzen.
- 3.19 Beim Abstellen des Fahrzeugs Feststellbremse betätigen, kleinster rückläufiger Gang einlegen, gfs. Vorlegekeil verwenden

### **4. Organisation:**

- 4.1 Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen.
- 4.2 Überwachung der technischen Überprüfung und Wartung (insbes. Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- 4.3 Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- 4.4 Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

### **5. Folgen bei Nichtbeachtung:**

- 5.1 Gefahr von Gesundheitsschäden
- 5.2 Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Regress fordern

Forstamt

## Betriebsanweisung

DATUM:

Unterschrift:

GEBÄUDE:

ARBEITSBEREICH:

### Arbeitsverfahren Seilwindenunterstützte Holzernteverfahren (SUV)

ARBEITSPLATZ:

TÄTIGKEIT: Seilwindenunterstützte  
Holzernteverfahren (SUV) im  
Schwachholz

BEARBEITER:

### ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für seilwindenunterstützte Holzernte (SUV) und ähnliche Arbeitsverfahren wie „modifiziertes Goldberger Verfahren“ in gekoppelter Zweimannarbeit. Sie gilt nicht für den Seilzug in Fällrichtung.

Sie gilt im Zusammenhang mit den Betriebsanweisungen:  
„Rücken von Holz mit Seilschleppern“ / „Allgemeine manuelle Holzernte“ / ggbfls. „Sortieren am Sortierplatz“

### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

#### • Organisation

Arbeitsablauf ohne räumlich und zeitliche Trennung der Zusammenarbeit.  
Hohe Qualifikation und Übung erforderlich.

#### • Mechanisch

Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Gespanntes Drahtseil).  
Kippende Bäume.

#### • Wahrnehmung und Handhabbarkeit

Dichtstand der Bäume (Sichtbehinderung)  
Störgeräusche durch EMS u. Schlepper (Akustische Verständigung). Verletzungsgefahr  
(besonders für Finger und Hände) bei unsachgemäßem Gebrauch.

### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

#### • Persönliche Schutzbekleidung/Schutzausrüstung

Bei allen Tätigkeiten ist die vollständige, FPA-anerkannte Schutzbekleidung und Schutzausrüstung zu verwenden.

#### • Arbeitsverfahren

Festlegen der Schlepperposition an der Seillinie und Sandsicherheit herstellen (absenken Bergstütze)

Seil bis zum letzten Baum in der Seillinie ausziehen und an Entnahmebaum anbinden. Bei Nadelholz Entnahmebaume bis Augenhöhe vorher entasten.

Der Fällschnitt erfolgt unterhalb der Fallkerbsohle (negativer Fällschnitt). Der Baum wird entgegen der Seilzugrichtung gefällt oder angelehnt. Die Bruchleistenstärke ist so auszuformen, dass die Bruchleiste in Folge des Windenzuges abgerissen werden kann.

Vor dem Zufallbringen mit dem Seilzug wird das Seil angezogen, jedoch nicht gespannt.

Über das Zufallbringen mit dem Zugseil entscheidet der Motorsägenführer.

Die Rückweiche ist für Maschinen- und Motorsägenführer ist rechtwinklig zur Seilzugrichtung in Höhe des Stammfußes.

Die weitere Bearbeitung des Baumes (Zopfschnitt / Teilentastung) darf nur erfolgen, wenn der Baum vollständig zu Boden gebracht und das Zugseil entspannt ist.

Gefällten Baum bis zum nächsten Entnahmebaum vorziehen. Seil lösen und am Entnahmebaum anbinden. Entnahmebaum wie vor fällen und Bäume jeweils zusammen vorziehen bis zur Rückegasse.

#### • Sicherheit von Werkzeugen und Maschinen

Es dürfen nur funkferngesteuerte Winden eingesetzt werden, damit der Windenführer das Zufallbringen beobachten kann. Der Schlepper muss vom Standplatz des Windenführers eingesehen werden können.

#### • Organisation

Der Arbeitsablauf wird schriftlich festgelegt (s. Anlage: Arbeitsablauf im Laubholz / Nadelholz). Seillinien werden vom Motorsägenführer festgelegt und vorbereitet.. Die Hiebsflächen ist positiv und negativ ausgezeichnet.

Es darf nur im SUV-Verfahren geschultes Personal eingesetzt werden.

Nach Unterbrechungszeiten von über einem halben Jahr ist eine erneute Einarbeitung

erforderlich.

Zur Gewährleistung der Kommunikation ist LPD-Funk zur Verfügung zu stellen.  
Die Arbeitsgruppe wechselt die Tätigkeit in regelmäßigen Abständen.

### **VERHALTEN BEI STÖRUNGEN**

Bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen Arbeit einstellen; Maschine abschalten, gegen Wiedereinschalten sichern. Vorgesetzten verständigen. Gefahrenbereich Kennzeichnen (Absperrband).

### **VERHALTEN BEI UNFÄLLEN : ERSTE HILFE**

Anweisung Rettungskette Forst beachten.

### **INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG**

Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.

Entsorgung mit Vorgesetzten absprechen. Ölbindemittel bereithalten.

## Betriebsanweisung für den Umgang mit einem Kurzstreckenseilkran

Stand: 15.4.2002

### 1. Anwendungsbereich:

Diese Betriebsanweisung gilt für das Fahren und Bedienen eines Kurzstreckenseilkranes

### 2. Gefährdungen und Belastungen:

- 2.1 Gefährdung durch bewegte Maschinenteile (Seiltrommeln, Seile)
- 2.2 Gefährdung durch die Seile (Reißen, Seilschäden, Litzenbrüche)
- 2.3 Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer), Stolpern
- 2.4 Umsturz der Maschine
- 2.5 Gefahrstoffe (Treib- / Schmierstoffe); Verbrennungsgefahr beim Berühren heißer Motorteile
- 2.6 Klimatische (Hitze, Nässe) und topographische (Steilhang) Bedingungen

### 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- 3.1 Maschinen dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
- 3.2 Persönliche Schutzkleidung ist immer dann zu verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht (Handschuhe, Schutzschuhe, Schutzbrille, Anstoßkappe). Bei Arbeiten mit der Motorsäge zusätzlich Schnittschutz und Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- 3.3 Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich der Winden.
- 3.4 Einhalten der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen und Wartungen.
- 3.5 Austausch von beschädigten Seilen.
- 3.6 Regelmäßige Kontrolle freiliegender hydraulischer Leitungen und Verbindungen
- 3.7 Einatmen von Abgasen vermeiden (krebsfördernd), Hautkontakt mit Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen vermeiden; es sind möglichst Nitril-Handschuhe zu tragen. Beim Betanken nicht rauchen.
- 3.8 Vor Einsatz des Fahrzeuges Funktionsfähigkeit aller Aggregate komplett durchprüfen.
- 3.9 Funktionskontrolle Handy (Notruf)
- 3.10 Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf- / abspringen); Trittstufen müssen trittsicher sein (Riffelblech)
- 3.11 Wartungsarbeiten nur bei abgestelltem Motor
- 3.12 Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (Hangneigung längs und quer, Seillasten)
- 3.13 Beim Abstellen des Fahrzeuges Feststellbremse betätigen, kleinster rückläufiger Gang einlegen, gfs. Vorlegekeil verwenden
- 3.14 Wechsel der Tätigkeit zwischen MS-Führer und Windenführer während der Arbeitszeit

### 4. Organisation:

- 4.1 Sicherstellung der Rettungskette bei Arbeitsunfällen.
- 4.2 Überwachung der technischen Überprüfung und Wartung (insbes. Einhaltung von Terminen, korrekte Durchführung und Dokumentation)
- 4.3 Eingesetztes Material und Betriebsstoffe haben den Anforderungen zu entsprechen
- 4.4 Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

### 5. Folgen bei Nichtbeachtung:

- 5.1 Gefahr von Gesundheitsschäden
- 5.2 Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Regress fordern

## Betriebsanweisung für die mobile Entrindungsanlage

Stand 15.4.2002

### 1. Anwendungsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für Einsatz und Wartung der mobilen Entrindungsanlage

### 2. Gefährdungen und Belastungen

- 2.1 Gefährdung durch bewegte Maschinenteile und bewegte Arbeitsmittel – unkontrolliert bewegte Teile
- 2.2 Ausrutschen, Umknicken, Absturz (Fahrer), Stolpern
- 2.3 Umsturz der Maschine
- 2.4 Gefahrstoffe (auch Treib- und Schmierstoffe)
- 2.5 Psychische Beanspruchung durch hohes Konzentrationserfordernis
- 2.6 Physische Belastungen (Schwingungen)
- 2.7 Klimatische Bedingungen
- 2.8 Verbrennungsgefahr beim Berühren heißer Motorteile

### 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- 3.1 Persönliche Schutzbekleidung (Handschuhe, Schuhe, Warnweste, Anstoßkappe,...) ist immer dann zu verwenden, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung besteht
- 3.2 Einhaltung der vorgegebenen routinemäßigen Sicherheitsüberprüfungen
- 3.3 Beim Ein- und Aussteigen Trittstufen benutzen (nicht auf- / abspringen); Trittstufen durch Riffelbleche absturzsicher gestalten, genügend Haltegriffe anbringen.
- 3.4 Durch betriebliche Maßnahmen dürfen Dritte nicht gefährdet werden.
- 3.5 Bei laufendem Betrieb ist der Aufenthalt im Schwenkbereich der Kräne untersagt.
- 3.6 Einatmen von Dieselabgasen vermeiden (krebsfördernd); Hautkontakt mit Treibstoffen, Hydrauliköl und Lösemitteln vermeiden, beim Umgang mit Gefahrstoffen im Zuge der Wartung möglichst Nitril-Schutzhandschuhe verwenden.
- 3.7 Warnhinweis am Auspuff beachten (Hitze, Abgase)
- 3.8 Die Schwingungsdämpfung der Fahrersitze muss den Anforderungen entsprechen und auf das Körpergewicht abgestimmt sein
- 3.9 klimatisierte Fahrerkabine oder funktionsfähige Lüftungsanlage
- 3.10 Beim Heranfahren an Anhänger dürfen sich keine Personen im Zwischenraum befinden
- 3.11 Vor Einsatz des Fahrzeuges Verkehrssicherheit überprüfen.
- 3.12 Einsatzgrenzen des Fahrzeuges beachten (Längs- und Querneigung; Last und Ausladung des Krans)
- 3.13 Schutzabstände zu elektrischen Oberleitungen einhalten; bei Stromübertritt Abstand zur Maschine halten; Bediener darf den Führerstand nicht verlassen.
- 3.14 Beim Ausfahren der Fahrzeugabstützungen nicht mit den Füßen unter einer Abstützung stehen.
- 3.15 Wartungsarbeiten dürfen nur von einem sicheren Stand aus erfolgen. Bei hochgelegenen Wartungsstellen sind, sofern Gefahren für einen Absturz bestehen, geeignete Maßnahmen gegen einen Absturz zu treffen. Wartung am Entrindungsrotor nur bei Unterbrechung der Fahrzeugelektrik durchführen. Wartungsarbeiten nur auf ebenem Untergrund bei abgestelltem Motor und grundsätzlich nur bei heruntergelassenem Kran; Druck aus Hydrauliksystem vorher entfernen. Wartungsarbeiten am Hydrauliksystem nur in drucklosem Zustand ausführen.
- 3.16 Beim Wechsel der Entrindungsmesser Schlagschrauber benutzen.
- 3.17 Bei Wartungsarbeiten ist als Kopfschutz eine Anstoßkappe zu tragen;
- 3.18 keinen Alkohol trinken während der Arbeitszeit
- 3.19 Erholzeiten einhalten
- 3.20 Beim Abstellen des Fahrzeuges Feststellbremse betätigen, kleinster rückläufiger Gang einlegen, gfs. Vorlegekeil verwenden

### 4. Organisation

Überwachung der routinemäßigen technischen Überprüfungen des Fahrzeugs sowie der Geräte und Aufbauten Sicherstellung der Rettungskette; Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

### 5. Folgen der Nichtbeachtung dieser Anweisung

Gefahr von Gesundheitsschäden. Bei Unfällen, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, kann der Unfallversicherer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten oder Ressess fordern.



Anwendung für Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis möglich

## **Arbeitsauftrag Holzernte**

**Forstrevier:** ..... **Waldbesitzer:** ..... **Rotte:** .....

**Waldort:** .....

## **Beschreibung der Maßnahme/ Arbeitsverfahren/ Schlagordnung/ Qualitätsanforderungen**

## **Skizze:**

## **Sortimente:**

Es gelten die allgemeinen Betriebsanweisungen für die motormanuelle Holzernte sowie für das Rücken von Holz mit dem Rückeschlepper.

**Besondere Gefährdung bei der Arbeitsdurchführung/Maßnahmen zur Gefährdungsbegrenzung**

Gefährdung	Maßnahme	Gefährdung	Maßnahme
Schwieriges Gelände		Waldwege	Absperren
Starker Bewuchs		Öffentliche Strasse	Absperren nach Verkehrsregelplan
Reisig/NH-Material		Versorgungsleitungen	
Eis/Schnee		Extrem starkes Holz	
Totholz		Fällung im Laub	
Trockenäste			
Sicherheitsabstand			
Windwurf/Schneebruch			

Einweisung erfolgte durch Waldbegang  durch Besprechung und Hinweis vor Arbeitsbeginn

**Rettungskette:**

Rettungsleitstelle Telefon: ...../19222 (wenn keine Verbindung 112)

Nr.Top-Karte: ..... Nr. Rettungspunkt: .....

nächstgelegener Ort: .....

Mobiltelefon einsatzbereit? Verbindung zur Leitstelle möglich? Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge frei?  
Zugang zum Telefon? Erste-Hilfe-Material vorhanden? Ruf- oder Sichtverbindung zum Rottenkameraden immer sichergestellt?

**Übertragung von Unternehmerpflichten (§§ 9 Abs.2 Nr.2 OWIG, 21 Abs.1 SGB VII)**

**Aufsichtsführender im Sinne der UVV**

Herr ..... wird zum Aufsichtsführenden im Sinne der UVV bestimmt. Ihm werden die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten übertragen. Er ist verantwortlich: für das Tragen der Schutzausrüstung, die Einhaltung der Maßnahmen zur Gefährdungsbegrenzung (wie oben aufgeführt), Veranlassung von weiteren kurzfristig notwendigen Schritten, die der Unfallverhütung dienen, ggf auch Einstellung der Maßnahme, wenn das Unfallrisiko zu hoch ist.

**Bestellung zum Vorarbeiter und Partieführer (nach § 20 MTW)**

- gleichzeitig wird der oben benannte Aufsichtsführende im Sinne der UVV zum Vorarbeiter-/Partieführer nach § 20 MTW bestellt.

**Bemerkungen/ Ausweicharbeiten:**


Datum Unterschrift  
(Vertreter des Arbeitgebers)

Unterschrift  
(Aufsichtsführender im Sinne der UVV)

AGB-U

10522-6628, Stand 6.12.95

Forstamt

HJ

Revier

AAO-Nr.

## Vertrag

über den Einsatz von Unternehmen für Lohnarbeiten

zwischen der

Staatsforstverwaltung  
Rheinland-Pfalz

Stadt/Ortsgemeinde

---



---



---

(Name und Anschrift)

vertreten durch das Forstamt:

---



---



---

und

Herrn/Frau/Firma

---



---



---

(Name und Anschrift)

vorbehaltlich der Genehmigung


des Forstamtsleiters  
des Bürgermeisters

### Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:

---



---



---

Waldort	Arbeitsumfang	Stücksauftrag je Leistungseinheit

Die Einweisung in das Arbeitsobjekt ist erfolgt.

Arbeitsauftrag wurde ausgetragen.

Der schriftliche Arbeitsauftrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Unternehmer erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Einsatz von Lohnunternehmern im Staats- und Gemeindewald von Rheinland-Pfalz (AGB-U) in der derzeit gültigen Fassung an.

Die Arbeiten sind in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zu erledigen.

Zusatzvereinbarungen: \_\_\_\_\_

---



---



---

\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Revierleiter)

\_\_\_\_\_  
(Unternehmer)

\_\_\_\_\_  
(Forstamtsleiter/Bürgermeister)

## **Arbeitsauftrag für sonstige Forstbetriebsarbeiten**

**Forstrevier:** ..... **Rotte:** ..... **Art der Arbeit** .....

**Waldort:** .....

**Beschreibung der Maßnahme/ Arbeitsverfahren/ Qualitätsanforderungen:**


**Ausweicharbeiten:**


**Es gelten die allgemeinen Betriebsanweisungen (BA), insbesondere die BA .....**

**Des Weiteren ist zu beachten:**

**Besondere Gefährdung bei der Arbeitsdurchführung/ Maßnahmen zur Gefährdungsbegrenzung**

Gefährdung	Maßnahme	Gefährdung	Maßnahme
Schwieriges Gelände		Windwurf/Windbruch	
Starker Bewuchs			
Reisig/NH-Material			
Eis/Schnee			
Totholz			
Dürräste			

Einweisung erfolgte durch Waldbegang  durch Besprechung und Hinweis vor Arbeitsbeginn

**Rettungskette:**

**Rettungsleitstelle Telefon:** ...../19222 (wenn keine Verbindung 112)

**Nr. Top-Karte:** ..... **Nr. Rettungspunkt:** .....

**nächstgelegener Ort:** .....

Mobiltelefon einsatzbereit? Verbindung zur Leitstelle möglich? Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge frei?  
Zugang zum Telefon? Erste-Hilfe-Material vorhanden? Ruf- oder Sichtverbindung zum Rottenkameraden  
immer sichergestellt?

**Übertragung von Unternehmerpflichten (§§ 9 Abs.2 Nr.2 OWIG, 21 Abs.1 SGB VII)**

**Aufsichtsführender im Sinne der UVV**

Herr ..... wird zum Aufsichtsführenden im Sinne der UVV bestimmt. Ihm werden die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten übertragen. Er ist verantwortlich: für das Tragen der Schutzausrüstung, zur Einhaltung der Maßnahmen zur Gefährdungsbegrenzung (wie oben aufgeführt), Veranlassung von weiteren kurzfristig notwendigen Schritten, die der Unfallverhütung dienen, ggf auch Einstellung der Maßnahme, wenn das Unfallrisiko zu hoch ist.

**Bestellung zum Vorarbeiter und Partieführer (nach § 20 MTW)**

- gleichzeitig wird der oben benannte Aufsichtsführende im Sinne der UVV zum Vorarbeiter-Partieführer nach § 20 MTW bestellt.

Datum	Unterschrift (Vertreter des Arbeitgebers)	Unterschrift (Aufsichtsführender im Sinne der UVV)
-------	--	---

Anwendung für Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis möglich

AGB-U2

10522-6628, Stand: 06.12.95

Forsamt	HJ
Revier	AAO-Nr.

## Abnahmeprotokoll

für Unternehmereinsatz

Arbeiten fertiggestellt am: \_\_\_\_\_ (Datum)

Z-Bäume beschädigt: \*) Prozent \*\*)  
 Stück

Nebenbestand beschädigt: Prozent \*\*\*)  
 Stück

Befahrungs linien eingehalten  
 ja  
 nein  
 Ifm  
 auf welcher Länge verlassen:

R eisigmatt ents prechend den Möglichkeiten hergestellt  
 Rückegass senbreite eingehalten

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mas chinen/Aus stattung  
 ents prechen die Mas chinen den Mindestanforderungen  
 Öl dichtigkeit  
 Öl bindemittel, Auffanggefäß e werden mit geführt  
 Werden Ketten schmiermittel eingesetzt ohne "Blauer Engel"

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nur ankreuzen, wenn tatsächlich eine Prüfung durchgeführt wurde.

Arbeiten/Aus führung

volls tändige Aus führung

alle ausgezeichneten Bestandsglieder entnommen/alle Stücke gerückt/ alle Arbeiten des Leistungsverzeichnisses durchgeführt

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einhaltung der Mindestanforderungen

ents prechend Vorgabe gerückt  
 angewiesene Polterplätze benutzt  
 verkehrssichere Ablagerung der Stücke  
 Mindestzöpfe eingehalten

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschreitungen

Prozent

Mindestlänger Unter-/Überschreitungen

Prozent

Entlastung (Anteil schlecht entlasteter Stücke)

Prozent

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wegebeschädigungen bes eitigt

Aufmaß

---



---



---



---

(Unternehmer)  
 (Datum/Unterschrift)

(für das Forstamt)  
 (Datum/Unterschrift)

Eine Abnahme sollte nur dann erfolgen, wenn keine wesentlichen Verletzungen der vertraglichen Pflichten festzustellen sind.

\*) als Beschädigung gilt jede Verletzung, die den Holzkörper auf mehr als 10 cm<sup>2</sup> freilegt.

\*\*) sind mehr als 2 % der Z-Bäume verletzt, dann ist die Abnahme zu verweigern.

\*\*\*) sind mehr als 5 % des verbleibenden Bestandes bei Kurzholzverfahren bzw. mehr als 10 % bei Langholzverfahren beschädigt, dann ist die Abnahme zu verweigern.